



Neue Reformen im Familienrecht - Neuregelungen beim Zugewinn und Versorgungsausgleich zum 01. September 2009

von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Antje Leitz*

I. Einführung

Im Familienrecht bleibt kein Stein mehr auf dem anderen. Nachdem der Gesetzgeber zum 01. Januar 2008 das Unterhaltsrecht grundlegend geändert hatte, soll nunmehr durch weitere am 01. September 2009 in Kraft tretende Reformen mehr Gerechtigkeit beim Vermögensausgleich und bei der Aufteilung der Renten nach Scheidung hergestellt werden. Weiterhin gilt in Familiensachen ab diesem Zeitpunkt ein neues Verfahrensrecht.

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht dargestellt.

II. Zugewinnausgleich

1. Berücksichtigung von Schulden bei der Eheschließung

Bei einer Scheidung wird das Vermögen der Ehegatten auseinandergesetzt. Im gesetzlichen Güterstand, in dem die Mehrzahl der Ehepaare lebt, gibt es dafür den Zugewinnausgleich. Grundgedanke des Zugewinnausgleichs ist, den während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs zu gleichen Teilen auf beide Ehegatten zu verteilen. An diesem Grundgedanken ändert sich durch die am 01. September 2009 in Kraft tretenden Änderungen des Zugewinnausgleichsrechts nichts. Durch das neue Gesetz soll Manipulationen durch Beiseiteschaffen von Vermögenswerten nach der Trennung durch verschiedene Maßnahmen begegnet werden. Außerdem wird künftig umfassend berücksichtigt, ob ein Ehepartner mit Schulden in die Ehe gegangen ist und ob diese Schulden während der Ehezeit beglichen wurden.

Nach bisher geltendem Recht blieben Schulden, die bei der Eheschließung vorhanden waren und zu einem „negativen Anfangsvermögen“ führten, bei der Ermittlung des Zugewinns unberücksichtigt. Schulden, die zum Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden waren und

während der Ehe abgebaut wurden, blieben bei der Ermittlung des Zugewinns ebenfalls unberücksichtigt.

Der Ehegatte, der im Laufe der Ehe mit seinem zuerworbenen Vermögen nur seine anfänglich vorhandenen Schulden getilgt hatte, musste diesen Vermögenszuwachs bisher nicht ausgleichen.

Diese vielfach als ungerecht empfundene Regelung, die vor allem diejenigen Ehegatten benachteiligt hat, die nicht nur zur Schuldentilgung des anderen beitrugen, sondern gleichzeitig selbst noch positives Vermögen erworben haben, soll durch die Reform beseitigt werden. Zukünftig wird also auch negatives Anfangsvermögen Berücksichtigung finden. Geht also künftig ein Ehegatte mit € 100.000,- Schulden in die Ehe und hat er diese zum Zeitpunkt der Scheidung zurückbezahlt, hat er einen Zugewinn in dieser Höhe erzielt. In Zukunft wird also der Grundgedanke des Zugewinnausgleichs konsequent durchgeführt.

2. Schutz vor Vermögensmanipulationen

Weiteres Ziel der Reform ist die Erschwerung unredlicher Vermögensverschiebungen zu Lasten des anderen Ehegatten. Nach der alten Rechtslage kam es für die Berechnung des Zugewinns auf den Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages an. Die endgültige Höhe der Ausgleichsforderung wurde aber durch den Wert begrenzt, den das Vermögen zu einem regelmäßig deutlich späteren Zeitpunkt hatte, nämlich dem der Rechtskraft der Scheidung. Wird zwischen diesen beiden Zeitpunkten, die bei länger andauernden Scheidungsverfahren durchaus mehrere Monate, vielleicht auch Jahre, auseinander liegen konnten, Vermögen beiseite geschafft, benachteiligte dies den ausgleichsberechtigten Ehegatten. Durch die Güterrechtsreform ist diese Gefahr nun gebannt. Künftig ist der Berechnungszeitpunkt „Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages“ nicht nur für die Berechnung des Zugewinns, sondern auch für die



Bestimmung der Höhe der Ausgleichsforderung maßgeblich.

Eine weitere Neuerung ist ein Anspruch auf Auskunft (und Belegvorlage) zum Trennungszeitpunkt, um so Vermögensmanipulationen zwischen Trennung und Zustellung des Scheidungsantrags zu begegnen. Mit Hilfe dieses Auskunftsanspruchs kann jeder Ehegatte erkennen, inwieweit der andere Ehegatte sein Vermögen möglicherweise absichtlich so manipuliert hat, dass es zum Zeitpunkt der Scheidung weniger geworden oder gar nicht mehr vorhanden ist. Eine aus den Auskünften ersichtliche Vermögensminderung ist ausgleichspflichtiger Zugewinn, sofern der Ehegatte nicht entgegenhalten kann, dass keine illoyale Vermögensminderung vorliegt, sondern ein unverschuldeter Vermögensverlust.

3. Vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft und Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes

Der Schutz des ausgleichsberechtigten Ehegatten wird nicht nur durch den neuen Auskunftsanspruch gestärkt, sondern auch durch eine Erleichterung des vorzeitigen Zugewinnausgleichs und durch eine Modernisierung des vorläufigen Rechtsschutzes. Nach dem bisher geltenden Recht war die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bisher nur als Gestaltungsklage möglich, gegebenenfalls i.V.m. einer Zahlungsklage, wobei aber die Entscheidung hierüber erst nach Rechtskraft der Gestaltungsklage ergehen konnte. Nach neuem Recht kann neben der Gestaltungsklage unmittelbar auf Zahlung geklagt werden. Es muss als nicht mehr die Rechtskraft des auf Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft gerichteten Urteils abgewartet werden. Zudem kann der Ausgleichsberechtigte den zukünftigen Anspruch auf Zugewinnausgleich in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren vor Gericht sichern. Damit wird verhindert, dass der andere Ehepartner sein Vermögen ganz oder in Teilen beiseite schafft.

III. Versorgungsausgleich

Auch beim Versorgungsausgleich gibt es Änderungen:

Ziel des Versorgungsausgleichs ist, bei der Scheidung alle in der Ehe erworbenen Rentenrechte hälftig zu teilen. Bisher wurde eine Lösung im Rahmen des Einmalausgleichs zum Zeitpunkt der Scheidung versucht. Dabei war die Summe aller ehezeitlichen Anrechte der Eheleute zu ermitteln und der hälftige Wert dieser summierten Anrechte dann vom Ausgleichspflichtigen auszugleichen. Der Versorgungsausgleich war zugeschnitten auf die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung. Dies hatte zur Folge, dass nicht vergleichbare unterschiedliche Anrechte der Eheleute miteinander vergleichbar gemacht werden mussten. Bei

der Umrechnung der verschiedenartigen Anrechte mit Hilfe der sogenannten Barwertverordnung entstanden allerdings Wertverzerrungen, die oft zu grob falschen Teilungsergebnissen zu Lasten der ausgleichsberechtigten Ehepartner, also überwiegend der Frauen führten.

1. Die interne Teilung

In Zukunft wird jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht im jeweiligen Versorgungssystem hälftig geteilt. Vorrangig kommt es zu einer internen Teilung, bei der jeder Ehegatte sein eigenes „Rentenkonto“ erhält, also einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger. In Zukunft können also auch die Anrechte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge schon bei der Scheidung vollständig geteilt werden. Einbezogen werden in Zukunft auch Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung. Die ehezeitlichen Versorgungsschicksale der Eheleute werden in der Regel bereits zum Zeitpunkt der Scheidung endgültig geregelt (Ausnahmen § 19 Abs. 2 VersAusglG). Nachträgliche Ausgleichs- und Abänderungsverfahren werden weitgehend entbehrlich.

2. Ausnahmsweise externe Teilung

Abweichend vom Grundsatz der internen Teilung kann ausnahmsweise eine „externe Teilung“ vorgenommen werden, beispielsweise wenn der berechtigte Ehegatte zustimmt. Dieser kann dann entscheiden, ob damit ein für ihn bereits bestehendes Anrecht aufgestockt oder ein neues Anrecht aufgebaut wird. Dies ist auch in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich. Extern bedeutet also, dass die Teilung nicht beim Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten, sondern extern erfolgt, indem dieser Versorgungsträger den ausgleichenden Kapitalbetrag bei einem anderen Versorgungsträger einzahl.

3. Ausschluss bei kurzer Ehezeit oder bei Geringfügigkeit

Bei einer Ehezeit von bis zu 3 Jahren (das Trennungsjahr zählt dabei mit) findet ein Versorgungsausgleich nur noch auf Antrag eines Ehegatten statt.

Geht es nur um einzelne geringe Ausgleichswerte oder ergeben sich auf beiden Seiten bei gleichartigen Anrechten ähnlich hohe Ausgleichsrechte, findet kein Versorgungsausgleich statt. Das Familiengericht kann den Versorgungsausgleich gleichwohl durchführen, wenn dies - beispielsweise zur Erfüllung einer bestimmten Wartezeit - geboten scheint.



4. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich

Künftig erhalten Eheleute mehr Spielraum, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu schließen und so ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach ihren individuellen Bedürfnissen zu regeln. Eine Vereinbarung der Parteien bedarf künftig nicht mehr der familiengerichtlichen Genehmigung. Des Weiteren werden Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich im Ehevertrag nicht mehr unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss die Scheidung eingereicht wird.

5. Kein „Rentnerprivileg“ mehr

Ist eine Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erst nach dem Beginn einer Rente wirksam geworden, wurde die Rente bisher dann gemindert, wenn der geschiedene Ehegatte ebenfalls Rente erhielt. Durch die gesetzliche Neuregelung wird sich der Versorgungsausgleich künftig bei beiden Ehegatten unabhängig davon auswirken, ob der andere Ehegatte bereits eine Rente erhält. Der Versorgungsausgleich ist bei Rentnern von dem Monat an zu berücksichtigen, zu dessen Beginn die Entscheidung des Familiengerichts wirksam geworden ist.

6. Änderung des Unterhaltsprivilegs und Rückfallprivilegs

Die Rente wird nicht oder nur teilweise um Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich gemindert, wenn bestimmte Härtegründe vorliegen:

So wird die Rente bei Tod des Ehegatten nicht gemindert, wenn der frühere Ehegatte gestorben ist und selbst höchstens 36 Monate Rente mit den im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechten erhalten hat; auch wird die Rente eines Ehegatten nicht oder nur teilweise gemindert, wenn dieser seinem früheren Ehegatten Unterhalt zahlen muss, der selbst aber noch keine Rente erhält. Künftig bleibt die Rente dann aber nur bis zur Höhe der Unterhaltszahlung ungekürzt; schließlich wird die Rente wegen Erwerbsminderung oder die Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht oder nur teilweise gemindert, wenn aufgrund des Versorgungsausgleichs Anrechte außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erworben wurden und daraus noch keine Leistungen gezogen werden können (Anrechte aus einer Beamtenversorgung, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, der Alterssicherung der Landwirte oder aus dem Versorgungssystemen der Abgeordneten und Regierungsmitglieder in Bund und Ländern).

IV. Neues Verfahren in Familiensachen

Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen wird nunmehr in einer einzigen Verfahrensordnung zusammengefasst und vollständig neu geregelt. Ziel des Gesetzes ist es, familiäre Auseinandersetzungen vor Gericht so fair und schonend wie möglich auszutragen. Kernpunkte der Reform sind die Förderung einvernehmlicher Lösungen der Eltern im Hinblick auf ihre Kinder und der beschleunigte Abschluss vor allem von Sorge- und Umgangsverfahren. Auch die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes werden verstärkt. In schwierigen Fällen wird dem Kind ein Verfahrensbeistand zur Seite gestellt. Seine Aufgabe ist es, im gerichtlichen Verfahren die Interessen des Kindes zu vertreten und das Kind über den Ablauf des Verfahrens und die Möglichkeiten der Einflussnahme zu informieren. Zudem kann der Verfahrensbeistand eine aktive Rolle in dem Konflikt übernehmen und zu einer einvernehmlichen Umgangsregelung beitragen. Ebenso soll die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen künftig effektiver erfolgen. Bei Verstößen gegen Umgangsentscheidungen kann das Gericht Ordnungsmittel verhängen. Diese können auch noch nach Ablauf der Verpflichtung wegen Zeitablaufs festgesetzt und vollstreckt werden. Bei Umgangskonflikten kann vermehrt ein Umgangspfleger bestellt werden. Dieser soll bei schwierigen Konflikten über den Umgang sicherstellen, dass der Kontakt des Kindes zu dem Umgangsberechtigten nicht abbricht. Mit der Einrichtung des „großen Familiengerichts“ wird die Zuständigkeit der Familiengerichte deutlich erweitert, so dass diese nunmehr für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig sind, die den sozialen Verband von Ehe und Familie betreffen.

V. Zusammenfassung/Ausblick

Die gesetzlichen Neuregelungen im Zugewinnausgleichsrecht sollen für mehr Gerechtigkeit bei der Vermögensauseinandersetzung anlässlich der Scheidung Sorge tragen. Die Möglichkeit, Manipulationen am Vermögen ab dem Trennungzeitpunkt vorzunehmen, wird durch die Reform erschwert. Insofern führt diese zu Verbesserungen innerhalb des bestehenden Systems. Ob die Reform tatsächlich dazu beiträgt, insbesondere illoyalen Vermögensverschiebungen zu Lasten eines Ehegatten Einhalt zu gebieten, bleibt abzuwarten.

Die Umsetzung der Reformziele ist den Gerichten vorbehalten. Ob die Regelungen in der Praxis tatsächlich eine Verbesserung bringen oder zu neuen Problemen führen, muss sich erst zeigen. Die Taktik wird sich auch insoweit auf die neue Rechtslage einstellen.



Die Empfehlung, einen Ehevertrag abzuschließen und auch die güterrechtlichen Fragen individuell zu regeln, wird deshalb auch nach neuem Recht seine Berechtigung behalten.

Durch die grundlegende Erneuerung und inhaltliche Verbesserung der Regelungen über den Versorgungsausgleich werden gerechtere Teilungsergebnisse gewährleistet. Auch hier gilt aber, dass die Intentionen des Gesetzgebers erst noch in der Praxis umgesetzt werden müssen und bislang keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Die anwaltliche Beratungs- und Vertretungspraxis wird auch insoweit einen hohen Stellenwert einnehmen.

Hinweis

Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: bremen@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88-0
Telefax +49 (40) 37 85 88-88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Rostock
Gerhart-Hauptmann-Straße 24 _ 18055 Rostock
Telefon +49 (381) 491 39-0
Telefax +49 (381) 491 39-99
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de

* **Antje Leitz** studierte Rechtswissenschaften in Regensburg und Göttingen. Sie ist seit 1992 als Rechtsanwältin zugelassen und seitdem für unsere Sozietät tätig. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind die Bereiche Ehe- und Familienrecht, Verkehrsrecht sowie Mietrecht. **Frau Leitz** ist Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Verkehrsrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaften Familienrecht und Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein.